

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 6. Mai 2025  
UKA / +41 58 330 63 00

## **Stellungnahme der SBVg zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 29. Januar 2025 eröffnete Vernehmlassung zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen («GloBE-Vereinbarung»). Wir bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Zusammenfassung**

- Unabhängig von der Frage der Genehmigung der GloBE-Vereinbarung muss die internationale Umsetzung der GloBE-Regeln aktiv und kritisch beobachtet werden. Bis auf weiteres bestehen keine steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Einführung einer UTPR durch die Schweiz. Mittelfristig wird auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorgenommen werden. Die Frage ist, ob die IIR der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft mittel- bis langfristig mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt.
- Unter den folgenden Bedingungen könnten wir die Genehmigung der neuen GloBE-Vereinbarung mittragen.
- Die Botschaft des Bundesrates muss klarstellen, dass der Korrekturmechanismus in Abschnitt 4 und die Konsultationen unter Abschnitt 6 der GloBE-Vereinbarung nicht dazu führen kann, dass ausländische Behörden nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen können, oder den QDMTT-Status der Schweiz faktisch aushebeln können. Zudem sollte die Botschaft klarstellen, wie die

Korrektur- und Konsultationsanliegen ausländischer Behörden an Fristen gebunden werden können.

- Einer vorläufigen Anwendung auf Anfang des Jahres 2026 können wir zustimmen, sofern ein solches Vorgehen rechtsstaatlich die Ausnahme bleibt.
- Eine aktive Austauschbeziehung mit anderen Staaten müsste nur eingegangen werden, wenn es sich um umsetzende oder QDMTT-Staaten handelt.

## Position

### Zum Stand der internationalen politischen Umsetzung

Die internationale Umsetzung der ursprünglich von über 140 Staaten beschlossenen GloBE-Steuerregeln der OECD muss nach wie vor aktiv und kritisch beobachtet werden. Eine grössere Anzahl der für die Schweiz wirtschaftlich wichtigen Staaten hat die Regeln bis jetzt nicht implementiert, darunter die USA, China sowie einige BRICS-Staaten.

Das OECD GloBE-Projekt steht insbesondere seit dem Amtsantritt von US-Präsident Trump vor besonders grossen Herausforderungen. Er kündigte an, dass sich die USA vom Digitalbesteuerungsprojekt zurückziehen und Gegenmassnahmen wie z.B. Zölle gegen Staaten ergreifen würden, die diskriminierende und extra-territoriale Steuern gegen die USA erheben. Darunter dürfte die UTPR von GloBE fallen und allenfalls auch die IIR.

Der Bundesrat hat die UTPR per 1. Januar 2025 nicht eingeführt. Das ist aus unserer Sicht angesichts der internationalen steuerlichen Lage sehr begrüssenswert. Bis auf weiteres bestehen keine steuerlichen und wirtschaftlichen Gründe, aufgrund welcher die Schweiz eine UTPR einführen sollte. Im Gegenteil, bei einer Einführung müsste insbesondere mit empfindlichen Gegenmassnahmen aus den USA gerechnet werden. Wir plädieren dafür, dass der Bundesrat die UTPR bis auf weiteres nicht einführt und je nach Stand der internationalen Lage am Schluss ganz auf die Einführung verzichtet.

Mittelfristig wird auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorzunehmen sein, welche der Bundesrat auf 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt hat. Die Frage ist, ob die IIR mittel- bis langfristig der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt.

### Zu GloBE-Vereinbarung und dem Bundesbeschluss im Allgemeinen

Die neue GloBE-Vereinbarung ist eine weitere, der inzwischen zahlreich gewordenen multilateralen Vereinbarungen und Standards im Steuerbereich. Aus Sicht der Schweizerischen Bankiervereinigung ist es politisch und wirtschaftlich nach wie vor sinnvoll, dass die Schweiz den internationalen Standards in Steuersachen grundsätzlich folgt. Es darf aber nicht dazu kommen, dass die Schweiz unnötig ihre Souveränität preisgibt oder ihre Position im internationalen Standortwettbewerb durch die Übernahme und den Vollzug von im Ausland geprägtem Recht einseitig und wesentlich verschlechtert.

Unter den nachfolgend ausgeführten Bedingungen könnten wir die Genehmigung der neuen GloBE-Vereinbarung mittragen.

## **Zu Abschnitt 4 der Vereinbarung: Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung**

Eine zuständige ausländische Behörde kann die schweizerische zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in einer GloBE-Erklärung enthaltene Informationen korrigiert werden müssten. Unseres Erachtens hat sich der hier vorgesehene Korrekturmechanismus auf Fehler in der technischen Übermittlung zu beschränken und darf keinesfalls dazu führen, dass ausländische Behörden versuchen, via das neue Abkommen die in der Schweiz vorgenommenen Steuerveranlagungen materiell zu verändern.

Es ist nachvollziehbar, dass eine internationale Vereinbarung zur Übermittlung von Informationen auch Bestimmungen für technische Korrekturen in dieser Übermittlung beinhalten muss. Aus dem Abkommen und dem erläuternden Bericht für die Vernehmlassung geht hingegen zu wenig klar hervor, auf was sich diese Korrekturen beziehen dürfen, und wo sie ihre Grenzen haben.

Ein wesentlicher Grund für die Übernahme des OECD-Standards durch die Schweiz war die bessere Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen in der Schweiz. Mit der nationalen Ergänzungssteuer hat die Schweiz eine qualified domestic minimum top up tax («QDMTT») eingeführt. Die Veranlagung der bisherigen Gewinnsteuern von Bund und Kantonen und der Ergänzungssteuer sind in der Kompetenz der schweizerischen Steuerbehörden und muss vom Ausland akzeptiert werden. Die Schweiz hat explizit auf diesen QDMTT-Status mit dem entsprechenden safe harbour der OECD hingearbeitet. Es darf nun nicht sein, dass mit einer unklaren oder extensiven Anwendung der Korrekturmöglichkeit in Abschnitt 4 der QDMTT-Status von ausländischen Behörden ausgehebelt werden kann.

Die von GloBE betroffenen Unternehmen in der Schweiz werden die Ergänzungssteuer deklarieren und bezahlen und vertrauen darauf, dass die Veranlagung in der Kompetenz der schweizerischen Behörden ist. Sich für die betroffenen Unternehmen ergebende Nachteile der Steuererhöhung durch die Mindestbesteuerung sollten nicht durch zusätzliche Rechtsunsicherheiten verschärft werden.

Nach dem Wortlaut der GloBE-Vereinbarung ist der Korrekturmechanismus für die involvierten Behörden nicht an Fristen gebunden. De facto könnte eine ausländische Behörde auch noch fünf Jahre nach Übermittlung der Daten erstmals ein Korrekturbegehren stellen. Ohne Ablauffrist werden alle übermittelten Daten auf unbestimmte Zeit Gegenstand späterer Korrekturersuchen sein können. Das scheint uns eine unangemessene Konsequenz der Vereinbarung. Die Schweiz sollte auf nationaler oder internationaler Ebene klären, dass Korrekturanliegen der Behörden an Fristen gebunden sind.

Einerseits darf die GloBE-Vereinbarung nicht über die rein technische Regelung des Datenaustausches hinausgehen und andererseits darf es den anderen Staaten keine Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten geben, welche diese zum Nachteil der Schweiz verwendet werden könnten.

Aus diesen Gründen muss die Botschaft des Bundesrates zuhanden des Parlaments klarstellen, dass der Korrekturmechanismus in Abschnitt 4 der GloBE-Vereinbarung nicht dazu führen kann, dass ausländische Behörden nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen können, oder den QDMTT-Status der Schweiz faktisch aushebeln können. Zudem sollte die Botschaft klarstellen, wie die Korrekturanliegen ausländischer Behörden an Fristen gebunden werden können.

## **Zu Abschnitt 6 der Vereinbarung: Konsultationen**

Treten bei der Anwendung oder Auslegung der GloBE-Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde Konsultationen mit einer oder mehreren zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Massnahmen verlangen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Auf Wunsch kann auch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums angerufen werden.

Das von der Schweiz schon vor einigen Jahren unterzeichnete Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen («Amtshilfeübereinkommen») sieht in Artikel 24 eine ähnlich lautende Bestimmung vor.

Dass sich die GloBE-Vereinbarung auf das Amtshilfeübereinkommen stützt, ist uns nicht klar, weshalb die GloBE-Vereinbarung eine eigene Verfahrensbestimmung in diesem Bereich benötigt. Auf jeden Fall gelten für uns und für die von GloBE betroffenen Unternehmen auch hier die Überlegungen oben zu Abschnitt 4 der Vereinbarung.

Die Botschaft des Bundesrates zuhanden des Parlaments muss klarstellen, dass der Konsultationsmechanismus in Abschnitt 6 der GloBE-Vereinbarung nicht dazu führen kann, dass ausländische Behörden nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen können, oder den QDMTT-Status der Schweiz faktisch aushebeln können. Zudem sollte die Botschaft klarstellen, wie die Anfragen für Konsultationen durch ausländische Behörden an Fristen gebunden werden können.

## **Zur vorläufigen Anwendung der Vereinbarung auf Anfang 2026**

Im erläuternden Bericht wird skizziert, wie die GloBE-Vereinbarung, welche erst im Sommer 2026 definitiv in Kraft treten könnte, bereits auf Anfang des Jahre 2026 hin vorläufig angewendet werden könnte. In der schweizerischen Tradition der Rechtssetzung wirft ein solches Vorgehen à priori Fragen auf. Als Vertreterin von Unternehmen, welche von GloBE betroffen sind, nehmen wir in diesem Punkt eine Interessenabwägung zwischen einer pragmatischen Haltung vor, welche es erlaubt die Vorteile des sogenannten central filing bereits ein halbes Jahr früher zu Nutzen und einer rechtsstaatlichen Haltung, nach welcher eine Vorwirkung von Gesetzen nur ausnahmsweise möglich ist. Ein Vorgehen wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen muss die Ausnahme bleiben.

## **Zum Thema Eingehen einer aktiven Austauschbeziehung**

Eine aktive Austauschbeziehung mit Staaten sollte nur eingegangen werden, wenn es sich um einen umsetzenden oder QDMTT-Staat handelt. Gemäss dem erläuternden Bericht setzt die GloBE-Vereinbarung aktuell nicht zwingend voraus, dass es sich um einen umsetzenden oder QDMTT-Staat (vgl. Abschnitt 1 Buchstaben g. bzw. l. GloBE Vereinbarung) handelt, um eine aktive Austauschbeziehung mit Staaten einzugehen. Die GloBE-Vereinbarung verlangt derzeit lediglich, dass ein Austauschstaat über den rechtlichen und operativen Rahmen verfügt, der die Einreichung und den Austausch von Informationen der GloBE-Erklärung ermöglicht. Aus unserer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit die Schweiz einen entsprechenden Vorbehalt anbringen soll, zumal ein Vorpreschen der Schweiz unter Berücksichtigung der Haltung der OECD gar nicht

# • Swiss Banking

notwendig wäre. Es würde in diesem Fall vorerst genügen, den operativen (technischen) Rahmen zu implementieren, ohne eine vorläufige Anwendung anzupeilen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Gabriel Bourquin  
Leiter Steuern & Leiter Romandie

Sig. Urs Kapalle  
Leiter Tax Strategy